

## 1. Ziel und Anwendungsbereich

- 1.1 Qualität ist ein Schlüsselfaktor für den Erfolg von Ulbrichts im nationalen und internationalen Wettbewerb. Damit Ulbrichts die Anforderungen und Erwartungen seiner Kunden erfüllen und stetig qualitativ hochwertige Produkte liefern kann, wird Ulbrichts die Qualität seiner Produkte gemäß dieses Qualitätssicherungsanhangs ständig verbessern.
- 1.2 Dieser Anhang ist Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen und ist für alle Vertragsbeziehungen mit Ulbrichts verbindlich und vom Lieferanten strikt einzuhalten. Qualität hängt von den angewandten Methoden der Qualitätssicherung und Prozesskontrolle ab. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten von Fehlern so weit wie möglich zu verhindern, mit dem Ziel, eine Nullfehler-Quote zu erreichen.
- 1.3 Mit Kunden vereinbarte Qualitätsspezifikationen müssen bei der Herstellung von Produkten und der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen zuverlässig erfüllt werden. Aus diesen Gründen ist Ulbrichts bestrebt, nur Produkte von einwandfreier, lieferantengeprüfter Qualität einzukaufen. Dies setzt voraus, dass der Lieferant eine Reihe laufender Qualitätsprüfungen auf der Grundlage eines anerkannten Qualitätssicherungssystems durchführt.
- 1.4 Dieser Anhang beschreibt die Anforderungen und den Prozess zur Sicherung der Qualität der vom Lieferanten erbrachten Leistungen (z.B. eingekaufte Materialien, Komponenten, Teilen und Dienstleistungen).
- 1.5 Der Lieferant ist für die Qualität seiner Produkte verantwortlich, unabhängig davon, ob er diese selbst hergestellt oder von Dritten erworben hat.
- 1.6 Der Lieferant verpflichtet sich, seine Unterlieferanten ebenfalls zur Einhaltung der Standards dieses Qualitätssicherungsanhangs zu verpflichten.
- 1.7 Dieser Anhang beschreibt die Mindestanforderungen an das Qualitätsmanagementsystem, das von den Vertragsparteien zum Zwecke der Qualitätssicherung eingesetzt wird.
- 1.8 Der Anhang gilt für alle Teile, die der Lieferant an Ulbrichts liefert sowie für alle Leistungen, die der Lieferant Ulbrichts gegenüber erbringt.

## 2. Qualitätsmanagementsystem

- 2.1 Der Lieferant unterhält ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Anforderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, falls nicht bereits geschehen, eine Zertifizierung nach IATF 16949 anzustreben.
- 2.2 In diesem Zusammenhang hat der Lieferant die neuesten nationalen und internationalen Entwicklungen vollständig zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen der Automobilindustrie gemäß IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3 Der Lieferant verpflichtet sich, ein Umweltmanagementsystem einzuführen, zu unterhalten und weiterzuentwickeln, das der ISO 14001 entspricht.
- 2.4 Der Lieferant stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen, die in Geschäftsbeziehungen mit Ulbrichts stehen, ebenfalls die Pflichten des Lieferanten nach diesem Anhang einhalten.
- 2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, die für eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung geltenden Grundregeln umzusetzen und einzuhalten nämlich: Qualitätsplanung im Hinblick auf eine systematische Risikoanalyse von Produkten und Prozessen, Qualitätssicherung im Hinblick auf eine laufende Überwachung sowie das Ergreifen eventuell erforderlicher Maßnahmen und Verbesserungen zur Steigerung von Qualität und Produktivität.
- 2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, für jeden Standort einen Produktsicherheitsbeauftragten zu ernennen und dessen Namen Ulbrichts mitzuteilen.

## 3. Umgang mit Unterlieferanten

- 3.1 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Unterlieferanten. Dies schließt die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätsvorgaben von Ulbrichts durch die Unterlieferanten bis zum Beginn der Serienproduktion sowie die Sicherstellung kontinuierlicher Verbesserungen während der Dauer der Beziehung mit dem Lieferanten ein.
- 3.2 Der Lieferant ist für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit Unterlieferanten verantwortlich. Der Lieferant verpflichtet darüber hinaus seine Unterlieferanten zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Anhang ergeben.
- 3.3 Ulbrichts ist berechtigt, vom Lieferanten dokumentierte Nachweise zu verlangen, die belegen, dass der Lieferant seine Unterlieferanten zur Einhaltung des Qualitätssicherungssystems von Ulbrichts verpflichtet hat.
- 3.4 Der Lieferant verpflichtet sich, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Qualität der von seinen Unterlieferanten gelieferten Produkte zu garantieren und Ulbrichts auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen.
- 3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Ulbrichts auf Verlangen Einzelheiten über Unterlieferanten, Produktionsstätten, den Anteil ihrer Produkte am Gesamtlieferumfang und die Ergebnisse der Audits von Unterlieferanten zu übermitteln.

- 3.6 Der Lieferant stellt sicher, dass Ulbrichts Zugangsrechte zu den Räumlichkeiten und Produktionsstätten seiner Unterlieferanten hat.

## 4. Information

- 4.1 Der Lieferant wird Ulbrichts unverzüglich informieren, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Teile der getroffenen Vereinbarungen (z.B. Qualitätsvorgaben, Termine, Liefermengen) nicht erfüllt werden können.
- 4.2 Der Lieferant informiert Ulbrichts außerdem ohne schuldhaftes Zögern über alle festgestellten Unstimmigkeiten in Bezug auf bereits gelieferte Produkte.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Ulbrichts so rechtzeitig wie möglich vor:
- Änderung seiner Produktionsprozesse, Verfahren und Materialien (einschließlich derer seiner Unterlieferanten)
  - Austausch von Unterlieferanten
  - Änderung von Prüfmethode/-ausrüstung
  - Verlagerung von Produktionsstätten
  - Verlagerung von Produktionsanlagen innerhalb eines Standorts
  - Outsourcing von Betriebsabläufen

zu benachrichtigen, damit Ulbrichts die Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob die geplanten Änderungen möglicherweise negative Auswirkungen auf Ulbrichts haben können.

## 5. Audits

- 5.1 Ulbrichts ist berechtigt, im Betrieb des Lieferanten Audits durchzuführen, um zu überprüfen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten den Anforderungen von Ulbrichts entsprechen. Ein Audit kann in Form einer System-, Prozess- oder Produktprüfung durchgeführt werden. Im Fall einer festgestellten Unregelmäßigkeit ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass gewünschte kurzfristige Termine realisiert werden können. Gleichzeitig hat der Lieferant die Anwendung angemessener Einschränkungen zu gewährleisten, um Know-how und Vertraulichkeit zu schützen. Für den Fall, dass qualitätsbezogene Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist der Lieferant verpflichtet, es Ulbrichts zu ermöglichen, ein Audit in den Räumlichkeiten der Unterlieferanten durchzuführen.
- 5.2 Der Lieferant wird über das Ergebnis des Audits informiert. Für den Fall, dass Probleme festgestellt werden, verpflichtet sich der Lieferant, in Absprache mit Ulbrichts einen Aktionsplan mit festen Fristen zu erstellen, diesen innerhalb der gesetzten Fristen umzusetzen und Ulbrichts entsprechend informiert zu halten.

## 6. Entwicklung – Qualitätssicherung vor der Serienproduktion

### 6.1 Qualitätsplanung

- 6.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Planung neuer Produkte die Qualitätsplanung in eigener Verantwortung durchzuführen und jederzeit aufrechtzuerhalten. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:
- Vertragsprüfung (Prüfung der technischen Dokumente),
  - FMEA-Prozess,
  - Definieren der Hauptmerkmale,
  - Prozessdiagramm mit ÜberprüfungsSchritten,
  - Planung von SPC-Merkmalen,
  - Qualitätskontrollplan,
  - Planung von Produktionsmaterialien,
  - Produktionstestlauf,
  - Anforderung an das Personal (Qualifikation),
  - Verpackung und Aufbewahrungsplanung,
  - Qualitätsplanung auf Lieferantenseite (Lieferantenartikel),
  - Detaillierter Ablaufplan,
  - Planung/Überwachung von Prüfgeräten,
  - Toleranzstudie,
  - Prüfplan für die Überwachung vor der Produktion (pre-production),
  - Systematische Umsetzung von Kundenanforderungen (z.B. mittels Quality Function Deployment (QFD)),
  - Machbarkeitsstudie bzgl. der Produktion,
  - Design-FMEA (wenn der Lieferant für das Design verantwortlich ist),
  - Messkonzept für die Überwachung vor der Produktion (pre-production) und
  - Statistische Testplanung.

- 6.1.2 Ulbrichts ist jederzeit Zugang zu Planungsunterlagen zu gewähren. Die folgenden Elemente erfordern eine Abstimmung mit Ulbrichts:
- Prozess-FMEA,
  - Inspektionsplanung,
  - Planung von Prüfgeräten,
  - Definition von Hauptmerkmalen und
  - Verpackungsplanung.
- 6.1.3 Zum Zweck der Überwachung und Fortschrittskontrolle ist Ulbrichts spätestens vier Wochen nach der Auftragsvergabe ein Zeitplan (mit allen Planungselementen) zur Verfügung zu stellen.
- 6.1.4 Der Lieferant benennt eine für das Projekt verantwortliche Person, die jederzeit erreichbar sein muss. Der endgültige Zeitplan ist vier Wochen vor dem Erstmustertermin vorzulegen. Für serienmäßig hergestellte Standardteile, die in das Sortiment von Ulbrichts aufgenommen werden, ist ein Nachweis der Eignung zur Verarbeitung oder der Verarbeitungsfähigkeit zu erbringen.
- 6.2 Vor-Produktionsmuster
- Werden Arbeitsmodelle oder Prototypen benötigt, so sind diese mit einem entsprechenden Messbericht zu liefern. Die Messkriterien müssen individuell mit dem Projektkoordinator von Ulbrichts abgestimmt werden. Die betreffenden Teile sind eindeutig als Prototypen zu kennzeichnen, zusammen mit den entsprechenden Informationen, wie Artikel-/Projektbezeichnung, Zeichnungsnummer, Revisionsindex, Produktionsdatum und der Artikel-/Projektnummer von Ulbrichts.
- 6.3 Erstmuster
- 6.3.1 Wenn es sich um neue oder geänderte Produkte handelt oder neue oder geänderte Tools, Materialien, Verfahren oder Produktionseinrichtungen eingesetzt werden, sind Ulbrichts vor Beginn der Serienfertigung Erstmuster zur Verfügung zu stellen.
- 6.3.2 Die Erstbemusterung von Teilen für die Automobilindustrie ist nach VDA-Richtlinien oder IATF 16949 durchzuführen. Der vollständige Erstmusterprüfbericht (ISIR), welcher Abmessungen, Werkstoffe, Funktion, Aussehen und Leistung einschließlich des Sicherheitsdatenblattes umfasst, ist dem Ansprechpartner von Ulbrichts in ausreichender Menge (ca. 5 – 50 Muster, bzw. nach Vereinbarung) vorzulegen.
- 6.3.3 Der Prüfbericht muss alle Messungen, Merkmale, Spezifikationen, sowie Prüfungen und Tests enthalten, die in Übereinstimmung mit der technischen Dokumentation durchzuführen sind. Nicht quantifizierbare Messungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Aus der ISIR muss eindeutig hervorgehen, welche Messwerte für welche Musterteile gelten. (Messbare) Hauptmerkmale sind mit Angaben zu ihren Prozessfähigkeitsindizes in den Erstmusterprüfbericht aufzunehmen. Erstmusterteile sind eindeutig als "ERSTMUSTER" zu kennzeichnen, von anderen Lieferungen zu trennen und mit einem eigenen Lieferschein zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, ein freigegebenes Muster zusammen mit Kopien der vom Lieferanten festgehaltenen Prüfergebnisse aufzubewahren, bis der betreffende Artikel geändert oder dessen Produktion eingestellt wird.
- 6.3.4 Für Stoffe oder Produkte, die gefährliche Stoffe enthalten, ist ein Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG mitzuliefern. Für alle anderen Stoffe/Produkte sind die Inhaltsstoffe bzw. Bestandteile gemäß VDA-Richtlinie anzugeben.
- 6.3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, zu bestätigen, dass seine Produkte der EU-Richtlinie 2000/53/EG ("Altfahrzeugrichtlinie") entsprechen und dass sie keine nach der VDA-Liste 232-101 deklarationspflichtigen Stoffe oder besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der EU-Verordnung 2006/1907/EG enthalten.
- 6.3.6 Lieferungen aus Serienproduktionen erfolgen erst nach ausdrücklicher Freigabe von Mustern und deren schriftlicher Bestätigung durch Ulbrichts. Alle Lieferungen bis zu diesem Zeitpunkt bedürfen einer besonderen mengenmäßig oder zeitlich begrenzten Freigabe durch Ulbrichts.
7. Verfahren bei Beanstandungen
- 7.1 Beanstandungen von Ulbrichts an den Lieferanten sind in der Regel per E-Mail zu übermitteln. Gründe für solche Beanstandungen können unter anderem sein:
- Oberflächenbeschaffenheit und Lackfehler,
  - Funktionsstörungen,
  - Maßabweichungen,
  - Mengenabweichungen,
  - Nichteinhaltung von Zeitplänen,
  - Falsche Beschriftung/Bezeichnung,
- Verpackung nicht spezifikationsgerecht,
  - Transportschäden
  - usw.
- 7.2 Werden fehlerhafte Produkte geliefert, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich nach zu erfüllen (durch Austausch/Sonderlieferung, Nachbearbeitung oder Neuherstellung).
- 7.3 Der Lieferant informiert Ulbrichts unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines (1) Arbeitstages ab dem Datum, an dem Ulbrichts den Lieferanten über die Beanstandung unterrichtet hat, schriftlich über sofortige Abhilfemaßnahmen, die der Lieferant ergriffen hat.
- 7.4 Der Lieferant hat unverzüglich Abhilfemaßnahmen an seinem eigenen Standort, dem von Ulbrichts und, falls erforderlich, am Standort des entsprechenden Kunden zu ergreifen.
- 7.5 Je nach Ausmaß des Problems sind auf Kosten des Lieferanten strengere Versand- und Kontrollmaßnahmen oder Abhilfemaßnahmen umzusetzen.
- 7.6 Zur Aufrechterhaltung des Produktionsbetriebes und der Lieferfähigkeit behält sich Ulbrichts das Recht vor, fehlerhafte Produkte auf Kosten des Lieferanten nachzubessern oder auszusondern; hierzu können auch Dritte eingeschaltet werden. Der Lieferant trägt die Kosten, die auf Grund solcher Maßnahmen entstehen.
- 7.7 Problemlösungs-Dokumentation
- 7.7.1 Der 8D-Problemanalysebericht ist das bevorzugte Problemlösungsformat von Ulbrichts, das von allen Lieferanten zu verwenden ist. Der 8D-Problemanalysebericht ist ein Mittel zur Definition und Lösung von Problemen.
- 7.7.2 Der Lieferant ist für die angemessene und rechtzeitige Anwendung des 8D-Berichts sowie dafür verantwortlich, dass seine Organisation über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um Probleme zu lösen.
- 7.7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Datum, an dem Ulbrichts die Beanstandung vorgebracht hat, einen vorläufigen 8D-Bericht zur Verfügung zu stellen.
- 7.7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts den endgültigen und vollständigen 8D-Bericht innerhalb von zehn (10) Werktagen ab dem Datum, an dem Ulbrichts die Beanstandung vorgebracht hat, zur Verfügung zu stellen.
- 7.8 Verfahren zur Genehmigung von Produkten und Produktionsprozessen
- 7.8.1 Vor Beginn der Lieferung von Produkten aus der Serienproduktion hat der Lieferant, soweit nicht anders vereinbart, auf Anforderung Produkt- und Produktionsfreigabeverfahren gem. VDA Band 2 in Form eines ISIR (Erstmusterprüfbericht), sowie ein PPAP durchzuführen. Der Lieferant hat in einem vereinbarten Format den Nachweis der Eignung und Funktionsfähigkeit zu erbringen.
- 7.8.2 Der Lieferant stellt – rechtzeitig, im vereinbarten Umfang und vor Beginn der Serienproduktion – unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster zur Verfügung. Mit der Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn Ulbrichts die Freigabe erteilt hat.
- 7.9 Eignung zur Verarbeitung
- 7.9.1 In Bezug auf die Produkthauptmerkmale ist der Lieferant verpflichtet, eine Prozessplanung durchzuführen (Arbeitspläne, Prüfläne, Produktionsmittel, Werkzeuge, Maschinen usw.). In Bezug auf die funktions- und prozesskritischen Merkmale ist der Lieferant verpflichtet, die Eignung der Produktionsanlagen zu überprüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Produktqualität ist durch regelmäßige interne/externe Audits zu überwachen.
- 7.9.2 "Besondere Merkmale", die von Ulbrichts und dem Lieferanten vereinbart worden sind, müssen, falls zutreffend, einer statistischen Prozesskontrolle unterzogen werden.
- 7.9.3 Für besondere Merkmale ist die Eignung zur Verarbeitung festzustellen und zu dokumentieren (siehe VDA Band 4, Teil 1 und/oder das SPC-Handbuch).
- 7.9.4 Wenn die vereinbarten Werte nicht erreicht werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Teile vor dem Versand vollständig (100%) zu testen und dies zu dokumentieren, bis die Ursache festgestellt und behoben ist.
- 7.9.5 Im Falle von Verarbeitungsfehlern oder qualitätsbezogenen Abweichungen ist der Lieferant verpflichtet, die Ursachen zu analysieren, Verbesserungsmaßnahmen umzusetzen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.
8. Vereinbarungen über Produkte und Verfahren
- 8.1 Die Produkte müssen die vereinbarte oder zugesicherte Beschaffenheit aufweisen (z.B. hinsichtlich Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Mustern).
- 8.2 Der Lieferant hat unverzüglich zu prüfen, ob eine von Ulbrichts vorgelegte Beschreibung (z.B. als Spezifikation, Anforderungskatalog, Datenblatt, Zeichnung) offensichtlich unrichtig, unklar oder unvollständig ist oder ob sie offensichtlich von den Spezifikationen abweicht. Stellt der

- Lieferant fest, dass dies der Fall ist, ist er verpflichtet, Ulbrichts unverzüglich vor Beginn des Herstellungsprozesses oder der Erbringung der betreffenden Leistung schriftlich zu benachrichtigen.
- 9. Produktionsdokumente**
- 9.1 Ulbrichts stellt dem Lieferanten einen Satz geprüfter und aktuell geltender Dokumente zur Verfügung. Dieser kann umfassen:
- Zeichnungen,
  - Stücklisten,
  - Testanweisungen und
  - Ulbrichts Standards.
- 9.2 In schriftlichen Anfragen und Bestellungen sind Verweise auf die einschlägigen Dokumente aufzunehmen. Falls ein Dokument geändert werden sollte, wird die neue Version dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die für die Prozesse, für die er verantwortlich ist, erforderlichen Dokumente zu erstellen und zu pflegen. Diese können umfassen:
- Arbeitspläne,
  - Testpläne,
  - Prüfprotokolle für Produktionschargen,
  - Verarbeitungsparameter für Produktionschargen,
  - Materialien, die für Produktionschargen verwendet werden, und
  - Nach DIN EN 10204 2.2 oder 3.1 zertifizierte Materialien aus Produktionschargen.
- Ulbrichts hat das Recht, diese jederzeit einzusehen.
- 10. Serienproduktion, Dokumentation, Kennzeichnung von Produkten**
- 10.1 Der Lieferant legt ein Verzeichnis über die durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, an und bewahrt diese Aufzeichnungen zusammen mit den mit Ulbrichts abgestimmten Produktmustern für mindestens 15 Jahre so auf, dass sie leicht zugänglich sind.
- 10.2 Alle Änderungen am Produkt und am Prozessablauf sind vom Lieferanten in einem Produktlebenszyklus-Protokoll festzuhalten und Ulbrichts auf Verlangen vorzulegen. Der Lieferant gewährt Ulbrichts Zugang zu diesen Aufzeichnungen und händigt auf Verlangen auch etwaige Auszüge aus.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Umgang mit Daten und Dokumenten (einschließlich externer Dokumente wie Industrienormen und Kundenzeichnungen) in Verfahrensanweisungen festzuhalten und diese umzusetzen. Dieser Anhang soll die Pflicht des Lieferanten minimieren, mit jeder Lieferung eine Seriendokumentation – die individuell vereinbart werden kann – mitzuliefern.
- 11. Verpackung, Identifizierung, Rückverfolgbarkeit**
- 11.1 Der Lieferant liefert die Produkte mit geeigneten und – soweit vereinbart – ausschließlich mit den von Ulbrichts zugelassenen Transportmitteln, um Schäden und/oder Qualitätsbeeinträchtigungen (z.B. durch Verschmutzung, Korrosion oder chemische Reaktionen etc.) zu verhindern.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Produkte, Teile und Verpackungen gemäß den entsprechenden Vereinbarungen mit Ulbrichts zu kennzeichnen und zu etikettieren. Der Lieferant stellt sicher, dass die für die verpackten Produkte verwendeten Etiketten und Kennzeichnungen während des Transports und während der Lagerung lesbar bleiben. Der Lieferant verpflichtet sich, die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte zu gewährleisten. Wenn eine Abweichung festgestellt wird, muss die Rückverfolgbarkeit und Identifizierbarkeit der fehlerhaften Teile/Produkte/Chargen usw. gewährleistet sein.
- 11.3 Stellt Ulbrichts dem Lieferanten Fertigungs- und/oder Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen zur Beschaffung von Produkten zur Verfügung, sind diese Gegenstände deutlich als Eigentum von Ulbrichts zu kennzeichnen. Der Lieferant ist für deren Unversehrtheit und ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich und ist verpflichtet, für die Wartung und Reparatur sowie für den Versicherungsschutz dieser Gegenstände zu sorgen.
- 12. Ulbrichts Qualitätsstandards**
- 12.1 In gleicher Weise wie Ulbrichts für seine eigenen Kunden, verpflichtet sich der Lieferant, für Lieferungen an Ulbrichts eine Nullfehlerquote anzustreben. Wenn eine Nullfehlerquote kurzfristig nicht umsetzbar ist, schlägt der Lieferant als Zwischenziele temporäre Obergrenzen für Fehlerraten sowie eine Vorgehensweise in diesem Zusammenhang vor und stimmt diese mit Ulbrichts ab. Die Unterschreitung der vereinbarten Obergrenzen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung, alle Beanstandungen zu bearbeiten oder weiterhin die kontinuierliche Verbesserung anzustreben und umzusetzen. Ulbrichts überwacht die qualitätsbezogene Leistung des Lieferanten durch regelmäßige Lieferantenbewertungen. Vom Lieferanten wird jedoch auch erwartet, dass er seine eigene qualitätsbezogene Leistung überwacht.
- 12.2 Die Wareingangskontrolle bei Ulbrichts beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle der Produkte auf Anzeichen äußerer Transportbeschädigungen, sowie auf die Feststellung der Übereinstimmung mit der Menge und Identität der bestellten Produkte, welche mindestens anhand der Versandpapiere erfolgt. Alle dabei festgestellten Mängel sind ohne schuldhaftes Zögern zu rügen.
- 12.3 Für den Fall, dass ein Mangel ohne schuldhaftes Zögern nicht nach der Lieferung festgestellt wird, verzichtet der Lieferant auf jeglichen Einwand der verspäteten Mängelrüge innerhalb der Gewährleistungsfrist gemäß Ziffer 23.2 der allgemeinen Einkaufsbedingungen der Ulbrichts GmbH in ihrer aktuellen Fassung. Der Lieferant verpflichtet sich, sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen an diese reduzierte Form der Wareneingangsprüfung anzupassen. Sollte der Lieferant ausnahmsweise einmal nicht in der Lage sein, spezifikationskonforme Produkte zu liefern, ist er verpflichtet, vor der Lieferung eine Sondergenehmigung von Ulbrichts einzuholen. Der Lieferant hat im Rahmen des Möglichen und in eigener Verantwortung alle Ratschläge von Ulbrichts zur Verbesserung der Qualität der Produkte durch Änderung seines Herstellungsverfahrens und seiner Qualitätssicherungsprozesse zu befolgen. Droht durch die Lieferung nicht spezifikationsgerechter Produkte ein Produktionsstillstand bei Ulbrichts oder seinen Kunden, so ist der Lieferant auf eigene Kosten verpflichtet, in Absprache mit Ulbrichts Abhilfe durch geeignete Sofortmaßnahmen (z.B. Ersatzlieferungen, zusätzliche Herstellung, Nachbesserung, Expresslieferungen usw.) zu schaffen. Der Lieferant führt dann unverzüglich eine Fehleranalyse durch, bei der Ulbrichts den Lieferanten bei Bedarf und im Rahmen des Möglichen unterstützt. Beanstandete Produkte sind an den Lieferanten zurückzusenden. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Abweichungen zu analysieren und Ulbrichts kurzfristig über die Ursache der Abweichung, die eingeleiteten Abhilfe- und Vorbeugemaßnahmen und deren Wirksamkeit zu informieren. Lieferfristen, die auf zwischen Ulbrichts und dem Lieferanten vereinbarten Lieferzeiten basieren, sind strikt einzuhalten. Wenn außergewöhnliche Umstände die Einhaltung einer Frist unmöglich machen, hat der Lieferant Ulbrichts unverzüglich schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen, sobald er erkennt, dass eine solche Verzögerung möglich sein könnte. Gleichzeitig hat der Lieferant einen neuen Liefertermin vorzuschlagen. Die Haftung des Lieferanten für Mängel oder Schadenersatzansprüche auf Grund fehlerhafter Lieferungen bleibt davon unberührt.
- 13. Produkthaftung**
- 13.1 Verursacht ein vom Lieferanten geliefertes Produkt irgendeine Form von Schaden, so haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit das gelieferte Produkt die Ursache des Schadens ist.
- 13.2 Der Lieferant stellt Ulbrichts insoweit ausdrücklich von jeglicher Haftung für die vom Lieferanten gelieferten Produkte frei und hält Ulbrichts schadlos. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Personen- oder Sachschadensfall zu unterhalten. Diese soll nicht nur das erweiterte Produktrisiko (einschließlich außerhalb Deutschlands entstandener Verluste oder Schäden und Fahrzeugrückrufe) abdecken, sondern auch die Risiken, die sich aus einem Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergeben.
- 13.3 Der Lieferant muss in der Lage sein, Ulbrichts auf Verlangen Nachweise über das Bestehen des Versicherungsschutzes vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, Ulbrichts unverzüglich zu benachrichtigen, wenn dieser Versicherungsschutz geändert oder aufgehoben wird.
- 14. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften (RoHS, REACH)**
- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz sowie zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einzuhalten und die Auswirkungen seiner Arbeitssicherheits-/Umweltaktivitäten auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch eine geeignete Organisation seiner Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen zu minimieren. In diesem Zusammenhang wird die Einführung und Weiterentwicklung eines Systems des Arbeitsschutz- und Umweltschutzmanagements hilfreich sein (siehe Punkt 3, ISO 14001).
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen der RoHS EG-Richtlinien 2002/95/EG und der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Sollten bestimmte Anforderungen eine Ausnahme erforderlich machen, so ist dies Ulbrichts ausdrücklich und für jeden Einzelfall schriftlich mitzuteilen.
- 15. Beauftragter für Produktsicherheit (PSO)**
- Der Lieferant ist verpflichtet, einen Produktsicherheitsbeauftragten (PSO) und einen stellvertretenden PSO zu benennen und zu bestätigen, dass die Unterprioritäten des Lieferanten dies ebenfalls tun.
- 16. Zugrundeliegende Normen, Richtlinien, Weisungen und Vereinbarungen (in der jeweils gültigen Fassung)**
- DIN EN ISO 9001,
  - DIN ISO 2859 Stichprobenverfahren für die Prüfung nach Merkmalen,
  - DIN ISO 3951 Stichprobenverfahren für die Prüfung nach Variablen,
  - DIN EN 10204 Zertifizierung von Werkstoffprüfungen,
  - DIN 55350 T.13 Qualitätsprüfzertifikate,
  - VDI/VDE/DGQ 2618 Anweisungen für die Überwachung von Prüfgeräten,

- DGQ-Dokument Nr. 13-39 Überwachung von Prüfgeräten,
- VDA: Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Band 1 bis 7 Verband der Automobilindustrie e.V.,
- Empfehlung Nr. 4902 des VDA,
- IATF 16949,
- Ulbrichts Allgemeine Einkaufsbedingungen,
- EU-Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeuge),
- VDA-Liste 232-101,
- EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS-Richtlinie) und
- EU-Richtlinie 2006/1907/EU (REACH-Richtlinie).